

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## **§ 1 Vertragspartner**

(1)

1. Die kreisfreien Städte  
Darmstadt  
Frankfurt am Main  
Offenbach am Main  
Wiesbaden
2. Die Sonderstatusstädte  
Bad Homburg v. d. Höhe  
Fulda  
Gießen  
Hanau  
Marburg  
Rüsselsheim  
Wetzlar
3. Die Landkreise  
Darmstadt-Dieburg  
Fulda  
Gießen  
Groß-Gerau  
Hochtaunus  
Lahn -Dill  
Limburg-Weilburg  
Main-Kinzig  
Main-Taunus  
Marburg-Biedenkopf  
Odenwaldkreis  
Offenbach  
Rheingau-Taunus  
Vogelsbergkreis  
Wetterau

schließen zur Förderung und Unterstützung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Koordination der Schnittstellen zum Individualverkehr (IV) im Verkehrsverbundraum Rhein-Main, der sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ergibt, diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

## **§ 2 Vertragsgrundsätze**

- (1) Die kommunalen Gebietskörperschaften schließen diesen Vertrag zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe ÖPNV und insbesondere zur gemeinsamen Wahrnehmung der Koordination und Organisation des regionalisierten regionalen Schienen- bzw. Buspersonennahverkehrs.
- (2) Sie verpflichten sich, diese Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen und sich zur Umsetzung der Verbundgesellschaft zu bedienen.

- (3) Sie werden in den Gremien der Verbundgesellschaft eine ausreichende Bevollmächtigung ihrer Vertreter sicherstellen und die Beschlüsse in ihrem Bereich umsetzen.

### **§ 3 Finanzierung**

- (1) Die kommunalen Gebietskörperschaften tragen die Infrastrukturkosten der Verbundverkehrsunternehmen mit Ausnahme der bundeseigenen bzw. regionalen Verkehrsunternehmen im Verbundraum Rhein-Main unter Verwendung eigener Mittel und der Zuwendungen des Landes Hessen (Art. 5 Grundvertrag) nach folgenden Grundsätzen:
1. Die Infrastrukturkosten werden getrennt nach Betriebszweigen für jedes Verkehrsunternehmen für das Basisjahr 1991 ermittelt.
  2. Aus den nach Nr. 1 errechneten betriebszweigspezifischen Infrastrukturkosten aller Verkehrsunternehmen werden Mittelwerte als Grundlage für die Entwicklung der Sollkostensätze ermittelt. Diese Sollkostensätze werden regionsspezifisch gebildet und den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften zugeordnet.
  3. Die Sollkostensätze für die Infrastrukturkosten werden jährlich überprüft und festgesetzt.
  4. Die Ausgleichsleistungen der kommunalen Gebietskörperschaften ermitteln sich in den Betriebszweigen der spurgebundenen Verkehre als Summe der Fahrweg- und Fahrzeugkosten. Die Fahrwegkosten ergeben sich als Summe des Produktes aus Streckenlänge und zugehörigem Sollkostensatz und des Produktes aus jeweiliger Betriebsleistung und dem zugehörigen Sollkostensatz. Die Fahrzeugkosten ergeben sich als Summe des Produktes aus jeweils eingesetzten Fahrzeugeinheiten und zugehörigem Sollkostensatz und des Produktes aus jeweiliger Betriebsleistung und dem zugehörigen Sollkostensatz.

In dem Betriebszweig Bus ermittelt sich die Ausgleichsleistung als Summe des Produktes aus jeweils eingesetzten Fahrzeugeinheiten und zugehörigem Sollkostensatz und des Produktes aus jeweiliger Betriebsleistung und zugehörigem Sollkostensatz.

- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften tragen das im festgestellten Verbundetat ausgewiesene und ggf. in dem festgestellten Ergebnis korrigierte Soll-Defizit der Verbundverkehrsunternehmen (§ 1 des Gesellschaftsvertrages), deren Eigentümer, mittelbarer oder unmittelbarer Gesellschafter sie sind. Das Soll-Defizit soll einvernehmlich für jedes einzelne Verbundverkehrsunternehmen auf der Grundlage des Verbundetats (§ 1 des (Gesellschaftsvertrages) nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge zwischen dem Verbundverkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft ermittelt werden. Wird kein Einvernehmen erzielt, wirken die kommunalen Gebietskörperschaften, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer des betroffenen Verbundverkehrsunternehmens sind, auf beide Seiten mit dem Ziel des Einvernehmens ein.

Wird auch danach kein Einvernehmen erzielt, wird der Vorschlag des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft für das Soll-Defizit zur Ermittlung der Umlage nach § 3 Abs. 2 zugrunde gelegt.

## **§ 4 Umlage**

- (1) Die Verbundgesellschaft errechnet und erhebt im Namen und für Rechnung der kommunalen Gebietskörperschaften die allgemeine Umlage nach Abs. 2 und 7. Sie kann Abschlagszahlungen vorsehen.
- (2) Die allgemeine Umlage wird wie folgt ermittelt:
  - a) Die Infrastrukturkosten nach § 3 Abs. 1, vermindert um die anteiligen Infrastruktur-Zuwendungen des Landes Hessen nach Art. 5 Buchst. a des Grundvertrages, werden den bedienten Gebietskörperschaften im Verhältnis der innerhalb ihrer Grenzen erbrachten Zug- bzw. Buskilometer getrennt nach Betriebszweigen zugeordnet. Die anteiligen Landeszuwendungen werden jährlich für alle Verbundverkehrsunternehmen nach den festgelegten differenzierten Fördersätzen gewährt.
  - b) Das Soll-Defizit der Verbundverkehrsunternehmen nach § 2 Abs. 2 wird den einzelnen Gebietskörperschaften, die Eigentümer, mittelbare oder unmittelbare Gesellschafter dieser Unternehmen sind, vermindert um die von den Ländern nach Art. 5 Buchst. b des Grundvertrages gewährte Kooperationsförderung zugeordnet.
  - c) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet einer benachbarten kommunalen Gebietskörperschaft erbracht werden können, werden der kommunalen Gebietskörperschaft zugerechnet, in deren ausschließlichem oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt.
- (3) Soweit zwischen einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen sonstige Abschlüsse vereinbart und gegenüber der Verbundgesellschaft nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage - soweit möglich - zu berücksichtigen.
- (4) Die kommunalen Gebietskörperschaften können die nach den Abs. 2 und 3 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:
  - a) Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesem zu einer Minderung der Fehlbeträge (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundvertrag) geführt haben.  
Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt im Sinne von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen.  
Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren (auch im Wege des Verkaufs mit Rückübereignung auf Basis eines Treuhandvertrages) oder durch Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.  
Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, die die betroffenen Zuweisungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen.  
Übersteigt die freiwillige Leistung die nach den vorhergehenden Absätzen aufzubringenden Umlagebeträge, so kann die betreffende kommunale Gebietskörperschaft den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung

bringen. Die kommunalen Gebietskörperschaften wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.

- b) Kommunale Gebietskörperschaften können die Umlagebeträge auch kürzen, wenn freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbundmitglieder sind, erbracht werden und das Mitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbundmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.
  - c) Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z.B. Versorgungsbetrieben zu einem Unternehmen zusammengefaßt sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es zur Abdeckung des Fehlbetrages verwandt worden ist; bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von Mitgesellschaftern eines Verkehrsbetriebes zur Abdeckung der Jahresverluste geleistet werden.
  - d) Bei Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, um die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens um den Fehlbetrag vor Gewinnabführung bzw. -ausschüttung; bei mehreren am Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.
  - e) Wenn der Umlageanteil nach Abs. 2 Buchst. a den tatsächlichen Gesamtfehlbetrag eines Verbundverkehrsunternehmens überschreitet, können die Verbundmitglieder, die Eigentümer oder Gesellschafter dieses Unternehmens sind, diesen Umlageanteil kürzen, soweit er den Fehlbetrag übersteigt. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.  
Über Einzelheiten der hiernach möglichen Kürzung werden die Kürzungsberechtigten und ihre Unternehmen besondere Vereinbarungen treffen.
- (5) Die kommunalen Gebietskörperschaften, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, daß die durch ihr Unternehmen begründete Umlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen als Einlage nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere kommunale Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter der betroffenen Verbundverkehrsunternehmen, obliegt die Zuleitung der kommunalen Gebietskörperschaft mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen einer kommunalen Gebietskörperschaft sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.  
Die kommunalen Gebietskörperschaften tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z.B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, daß die Liquidität dieses Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln Vereinbarungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Unternehmen.
- (6) Vom Umlagebetrag nach Absatz 2 bis 6 sind Leistungen des Umlageschuldners an das Verbundverkehrsunternehmen abzusetzen, soweit zum Zeitpunkt der Festsetzung der Umlage eine entsprechende Bestätigung der Verbundverkehrsunternehmen vorliegt.

(7) Die Soll-Umlage wird im Verbundetat (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages), die Ist-Umlage in der Ergebnisrechnung (§ 19 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages) der Verbundgesellschaft festgestellt.

### **§ 5 Verrechnung**

1. Die Verbundgesellschaft leitet als Verrechnungsstelle die vom Land Hessen gemäß Art. 5 des Grundvertrages und durch die Umlage aufgebrauchten Mittel weiter an die kommunalen Gebietskörperschaften, die Vertragspartner des Grundvertrages und die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verbundverkehrsunternehmens sind oder sich eines privaten Verkehrsunternehmens bedienen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen Sorge dafür, daß die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 unmittelbar den Unternehmen als Einlage zugeführt werden.

2. Sind mehrere kommunale Gebietskörperschaften an einem Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so werden die für das Verbundverkehrsunternehmen errechneten Leistungen in einer Summe an die kommunale Gebietskörperschaft gemäß § 3 Abs. 6 5. 2 gezahlt mit der Auflage, daß sie die Einlage öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des Verbundverkehrsunternehmens entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis vornimmt. Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren.

### **§ 6 Ausscheiden von kommunalen Gebietskörperschaften**

Kommunale Gebietskörperschaften können unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres kündigen. Diese Frist verkürzt sich auf ein Jahr, wenn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bei den Verbundverkehrsunternehmen bestehende steuerliche Querverbund mit Versorgungsbetrieben oder aufgrund von Wertpapieren durch Änderung von Gesetzen, geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verwaltungsübung nur durch Ausscheiden aus dem Rhein-Main-Verkehrsverbund erhalten bleiben kann.

### **§ 7 Anlage**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.1994 in Kraft.